



## Allgemeinverfügung

### **zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Stadtgebiet.**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 15 und 16 des IfSG und den §§ 9, 19, 24, 25 und 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Aufgrund Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 07.03.2021 gelten künftig bis auf Weiteres, die an die Überschreitung des Wertes von 100 der 7-Tages-Inzidenz geknüpften Regelungen der 12.BayIfSMV:

- der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst, (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der 12.BayIfSMV).
- eine Testung der Beschäftigten der Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12.BayIfSMV). Nachdem die Erhöhung der Anzahl der Testungen unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten erfolgt, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, erfolgt diese Anordnung nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes im Einzelfall.
- ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12.BayIfSMV (Angehörige eines Hausstandes und einer weiteren Person) erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt; (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12.BayIfSMV).
- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken,

Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt. Für die o.g. zulässigerweise geöffneten Betriebe gelten die Auflagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 bis 6 der 12. BayIfSMV. (§ 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV).

- Präsenzunterricht in allen Abschlussklassen, soweit Mindestabstand von 1,5m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht, soweit der Abstand nicht möglich ist, und an allen anderen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht (§ 18 Abs. 1 Satz 3 und § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV i.V.m. § 18 Abs. 1 der 11. BayIfSMV).
- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Ferientagesbetreuungen sind geschlossen zu halten (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV i.V.m. § 19 Abs. 1 der 11. BayIfSMV).
- Verbot der beruflichen Aus-, und Fort- und Weiterbildung in Präsenzform, mit Ausnahme der in § 20 Abs. 3 aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sowie Erste-Hilfe-Kursen und der Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen (§ 20 Abs. 1 Satz 5 und 6 der 12. BayIfSMV).
- Verbot von Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).
- Schließung der Kulturstätten nach § 23 (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- Nächtliche Ausgangssperre von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr (§ 26 der 12. BayIfSMV).

Das Außerkrafttreten der entsprechenden Regelung der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz von 100 geknüpft sind, kann die Stadt Rosenheim gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erst anordnen, wenn in der Stadt Rosenheim der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten ist. Dies wird durch die Stadt Rosenheim entsprechend amtlich bekannt gemacht.

2. Der § 9 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV gilt auch für die Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die darin aufgeführte Besuchsbeschränkung auf täglich eine Person pro Bewohner sowie die Vorlagepflicht eines schriftlichen oder elektronischen negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-

CoV-2 gilt damit u.a. auch für Krankenhäuser. § 9 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt.

3. Für die Kindergärten, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Heilpädagogischen Tagesstätten sowie vergleichbare Einrichtungen im Gebiet der Stadt Rosenheim werden abweichend von § 19 der 12. BayIfSMV und dem „Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten vom 21.12.2020“ in der jeweils gültigen Fassung, folgende weitergehenden Anordnungen erlassen:

- a.) In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist vom Personal dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- b.) Es müssen feste Gruppen gebildet werden.
- c.) Die Vorkurse Deutsch finden nur in den Räumlichkeiten der Kita und ohne jegliche Gruppendurchmischung statt.
- d.) Das Betreuungspersonal ist den Gruppen fest zuzuordnen.
- e.) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des o.g. Rahmenhygieneplans in der jeweils aktuellen Fassung.

4. Die gemäß § 24 Abs. 1 der 12. BayIfSchMV bestehende **Maskenpflicht** wird für folgende stark frequentierte und öffentliche Plätze festgelegt:

- auf den gesamten Marktflächen im Stadtgebiet, während der Durchführung von zugelassenen Marktveranstaltungen,
- am Busbahnhof in der Stadtmitte (Heilig-Geist-/Stollstraße) und am Bahnhof (Südtiroler Platz und Luitpoldstraße), sowie allen Bushaltestellen im Stadtgebiet,
- in der Fußgängerunterführung zw. Klepperstraße und Bahnhof.

Zum Verzehr von Speisen und Getränken oder auch zum Rauchen, gelten keine Ausnahmen von der Maskenpflicht.

5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

6. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

7. Die Allgemeinverfügung vom 19.02.2021 wird aufgehoben.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 08.03.2021, spätestens mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft, und gilt zunächst bis einschließlich 28.03.2021.

**Hinweise:**

- Als Besuch gemäß der Ziffer. 1 dieser Verfügung gilt bereits der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes oder Geländes der betroffenen Einrichtungen.
- Im Falle einer Änderung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 12. BayIfSMV vom 07.03.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere heranzuziehen.

**Begründung:**

**I.**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits rund 2,5 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 71.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

In der Region Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 13.000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht trotz der in der Region Rosenheim stabilen Fallzahlen von einem Wert unter 100 bei der 7-Tages-Inzidenz weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die insbesondere durch die bereits häufiger aufgetretene und noch weniger erforschte Mutationsvariante des Virus SARS-CoV-2, noch erschwert wird. Die immer wieder zwischendurch ansteigenden Fallzahlen bestätigen diese Einschätzung.

Der Inzidenzwert der Stadt Rosenheim liegt bei 107 (Stand 08.03.2021).

**II.**

Zu 1. bis 4.:

Den mit o.g. Allgemeinverfügung erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim insbesondere aufgrund der in den letzten Tagen wieder steigenden Fallzahlen bei der 7-Tages-Inzidenz unverändert hohe fachliche Bedeutung zu.

Diese sind auch fast alle weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken. Aus diesem Grunde sind die Inhalte der bisherigen Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 19.02.2021, bis auf die Regelung zur Gruppenbildung während der Randzeiten in den Kindertagesstätten, bis zum Ablauf der derzeit geltenden 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu verlängern. Die 12. BayIfSMV und der damit verbundene „Lockdown“ wurden von der Bayerischen Staatsregierung ebenfalls nochmals bis zum 28.03.2021 verlängert, mit einigen kleinen Lockerungsoptionen gekoppelt an der Inzidenzwertentwicklung. Trotz der nun seit

rund zwei Wochen etwas stabileren Fallzahlen bei der 7-Tagesinzidenz, besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine nach wie vor ernst zu nehmende Situation. Auch wenn die bisherigen Maßnahmen jetzt offensichtlich ihre Wirkung zeigen, kann derzeit nicht vorausgesagt werden, wie die bereits nachgewiesenen Mutationen des Corona-Virus aus anderen Ländern, sich auf das Infektionsgeschehen auswirken. Nicht nur in der Region, sondern insbesondere im direkt angrenzenden Nachbarland Tirol sind bereits eine große Menge an bestätigten Mutationsfälle des SARS-Cov2-Virus aufgetreten. Die Fallzahlen sind in den letzten Tagen insbesondere im Stadtgebiet Rosenheim erstmals wieder angestiegen und sogar über den Grenz-Wert 100 geklettert, welche weitere Lockerungsmaßnahmen verhindert. Ebenso würde man durch eine frühzeitige Aufhebung der Beschränkungen wie die Besuchsregelung in Pflegeeinrichtungen oder die Maskenpflicht in bestimmten Bereichen Gefahr laufen, dass die Infektionszahlen wieder rasant nach oben gehen. Diese Vermutung wird aufgrund der in den letzten Tagen wieder etwas angestiegenen Fallzahlen im Stadtgebiet, sowie der derzeitigen, jahreszeitbedingten immer noch nicht optimalen Witterungsverhältnisse, verstärkt.

Die aufgrund der Wertüberschreitung bei der 7-Tagesinzidenz geltenden verschärfenden Regelungen sind haben aufgrund der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 07.03.2021 für das Stadtgebiet gültig bis auf Weiteres gültig und können auch nur durch eine mindestens an drei aufeinanderfolgenden Tagen eintretende Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 wieder aufgehoben werden.

Zu 5.

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu 6. und 7. und 8.

Die Anordnung tritt am 08.03.21, spätestens am Tag der Bekanntgabe im Sonderamtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die bisherige Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 19.02.21 wurde aufgehoben.

Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Aufgrund des Infektionsgeschehens wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim  
Rosenheim, 08.03.2021

gez.

Horner  
Oberverwaltungsrat